

Auf Grund dieser Inkraftsetzung sind die Übergangsbestimmungen, die inzwischen sämtlich überholt sind, aus der Satzung zu streichen. An ihrer Stelle ist einzufügen:

#### § 41. Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt mit dem 15. Mai 1933 in Kraft.

Zu Punkt 2 des Antrages:

§ 9 Ziff. 3 Halbsatz 2 (sofern rechtskräftige Beurteilung vorliegt) ist zu streichen, die Bestimmung soll nur lauten:

3. Veröffentlichung oder Verbreitung unzüchtiger Schriften, Abbildungen und Ankündigungen;

Zu Punkt 3 des Antrages:

Aus der Vereinfachung der Vorschriften über die Ahndung der Verletzung von Mitgliedspflichten ergeben sich für die in Frage kommenden Satzungsbestimmungen folgende Neufassungen:

#### § 5. Pflichten der Mitglieder.

4. innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist die auf Grund satzungsgemäßen Beschlusses (§ 10 d Ziff. 2 und 3 und § 10 e Ziff. 5 b) verlangten Sicherheiten und Vertragsstrafen zu leisten.

#### § 8. Verlust der Mitgliedschaft.

a) Die Mitgliedschaft geht verloren:

6. durch Nichterfüllung der gemäß § 10 d Ziff. 2 und 3 und § 10 e Ziff. 5 b sowie § 22 b Abs. 5 geforderten Sicherheitsleistung und Vertragsstrafe;
7. durch satzungsgemäße Ausschließung (§ 10 e).

b) Das Ausscheiden eines Mitgliedes (Ziff. 1—6) ist durch die Geschäftsstelle, die Ausschließung (Ziff. 7) vom Gesamtvorstand bekanntzugeben.

c) Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt in den Fällen 2 und 3 der Schluß des Vereinsjahres, im Falle 4 der Tag der Konkurserklärung, im Falle 6 der Fristablauf für Leistung von Sicherheiten und Vertragsstrafen und in den Fällen 5 und 7 der Tag, an dem der Beschluß rechtskräftig wird. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

#### § 10. Ahndung der Verletzung von Mitgliedspflichten.

a) Bei Verdacht einer Verletzung von Mitgliedspflichten (§ 9) ist der Sachverhalt von der Geschäftsstelle zu klären und darüber an den Vorstand zu berichten.

b) Der Vorstand hat darüber zu beschließen, ob das Verfahren durchgeführt oder eingestellt werden soll.

c) Beschließt der Vorstand die Durchführung des Verfahrens, so kann er die Verletzung der Mitgliedspflichten selbst gemäß Abs. d) oder unter Mitwirkung des Vereinsrechtsausschusses gemäß Abs. e) ahnden.

Bei Verdacht der Verletzung von Mitgliedspflichten im Sinne des § 9 Ziff. 1 muß das Verfahren gemäß Abs. e) durchgeführt werden.

d) Der Vorstand kann die Verletzung der Mitgliedspflicht ohne weiteres von sich aus ahnden durch:

1. Verwarnung,
2. Sicherheitsleistung,
3. Vertragsstrafe, die im Einzelfall das Zwanzigfache des jährlichen ordentlichen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen darf.

Gegen Beschlüsse gemäß 1—3 ist innerhalb einer vom Vorstand zu bestimmenden Frist Einspruch zulässig (§ 22 b).

Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist dem Mitglied zur Leistung der Sicherheit oder der Vertragsstrafe eine Nachfrist zu stellen, wobei ausdrücklich auf die Folgen der Nichtleistung hinzuweisen ist. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist erlischt die Mitgliedschaft (§ 8 a Ziff. 6).

e) Hält der Vorstand die Verletzung der Mitgliedspflichten für so schwerwiegend, daß er sie von sich aus mit Verwarnung, Sicherheitsleistung oder Vertragsstrafe nicht ausreichend ahnden zu können glaubt, so kann und im Falle c Abs. 2 muß er das Ausschließungsverfahren gegen das Mitglied einleiten.

Dieses Verfahren ist nach folgenden Vorschriften durchzuführen:

1. Der Vorstand übergibt nach Beiziehung der Stellungnahme der zuständigen anerkannten Vereine das Material an den Vereinsrechtsausschuß zur Prüfung und Beschlußfassung.

Das Mitglied und die zuständigen anerkannten Vereine sind über die Abgabe an den Vereinsrechtsausschuß zu benachrichtigen.

In besonders dringlichen Fällen kann die Stellungnahme der zuständigen anerkannten Vereine auch nach der Abgabe an den Vereinsrechtsausschuß beigezogen werden.

2. Das Mitglied ist zwei Wochen vor der Sitzung des Vereinsrechtsausschusses darüber zu benachrichtigen, daß über die Schuldfrage entschieden werden soll. Das Mitglied hat das Recht, in dieser Sitzung gehört zu werden.

3. Der Vereinsrechtsausschuß stellt mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen fest, ob und welche Mitgliedspflichten verletzt sind.

4. Der Vorsitzende des Vereinsrechtsausschusses oder sein Stellvertreter berichtet in der nächsten Sitzung des Gesamtvorstandes über die Beschlußfassung des Vereinsrechtsausschusses.

5. Der Gesamtvorstand entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Entscheidung lautet:

a) bei Verneinung der Pflichtverletzung auf Einstellung des Verfahrens,

b) bei Befahrung der Pflichtverletzung auf Verwarnung, Sicherheitsleistung, Vertragsstrafe oder Ausschließung. Die Vertragsstrafe kann in diesem Fall das Zwanzigfache des Jahresbeitrages übersteigen.

Die Entscheidung ist endgültig.

Wenn der Vorstand eine weitere Klärung für notwendig hält, kann er das Material an den Vereinsrechtsausschuß zurückverweisen.

6. Für die Leistung von Sicherheit oder Vertragsstrafe hat der Gesamtvorstand eine Frist festzusetzen. Leistet das Mitglied innerhalb dieser Frist nicht, so ist ihm unter ausdrücklichem Hinweis auf die Folgen der Nichtleistung eine Nachfrist zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist erlischt die Mitgliedschaft.

f) Die Entscheidung in den Fällen d Ziff. 1—3 und e Abs. 2 Ziff. 5 b ist zu begründen.

Im Falle der Einstellung des Verfahrens sind die Gründe dem Beschwerdeführer mitzuteilen. Der Beschuldigte ist über die Einstellung des Verfahrens zu benachrichtigen.

#### § 11. Wiederaufnahme.

c) Ein nach § 8 Ziff. 3—6 ausgeschiedenes Mitglied kann . . . . . wieder aufgenommen werden.

#### § 22. Beschlüsse des Vorstandes.

b) In den laut Satzung vorgesehenen Fällen ist gegen Beschlüsse des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes Einspruch zulässig. Der Einspruch ist an den Gesamtvorstand zu richten und zu begründen.

Die Einspruchsfrist beträgt in den Fällen des § 3 h und des § 8 a Ziff. 5 für Mitglieder in Deutschland oder in Gebieten anerkannter Auslandsvereine zwei Wochen nach Zustellung des